

# StarthilfePlus – Ergänzende Reintegrationsunterstützung im Zielland

bei einer freiwilligen Rückkehr mit REAG/GARP

Zusätzlich zur freiwilligen Rückkehr mit **REAG/GARP** können Sie eine der folgenden Reintegrationshilfen beantragen

## A: Finanzielle Unterstützung im Zielland (2. Starthilfe)

Bei einer freiwilligen Rückkehr in folgende Zielländer: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste), Demokratische Republik Kongo, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Kamerun, Kenia, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Togo, Tunesien, Vietnam.

- Ergänzend zu den Leistungen von REAG/GARP können Sie eine weitere finanzielle Unterstützung erhalten: als Einzelperson in Höhe von 1.000 EUR und als Familie in Höhe von 2.000 EUR.
- Die IOM-Mission zahlt die 2. Starthilfe sechs bis acht Monate nach der freiwilligen Ausreise aus Deutschland im Zielland aus.

## B: Reintegrationsunterstützung im Bereich Wohnen

Bei einer freiwilligen Rückkehr in folgende Zielländer: Armenien (verlängert bis 30.06.2019), Aserbaidschan, Georgien (bis 30.06.2019)\*, Iran, Libanon, Tadschikistan, Türkei

\* Beantragung nur bei Einreise vor dem 28.03.2017 (Inkrafttreten der Visaliberalisierung) möglich.

- Ergänzend zu den Leistungen von REAG/GARP können Sie als Einzelperson bis zu 1.000 EUR und als Familie bis zu 3.000 EUR als **Sachleistungen** erhalten.
- Mit diesen **Sachleistungen** können Kosten z.B. für Miete, Bau- und Renovierungsarbeiten oder die Grundausstattung für Küche und/oder Bad gedeckt werden.
- Melden Sie sich innerhalb von vier Wochen nach der freiwilligen Ausreise telefonisch oder per E-Mail bei der IOM-Mission im Zielland, um die konkrete Form der Unterstützung **und das weitere Vorgehen** abzustimmen.

## C: Reintegrationsunterstützung für Langzeitgeduldete

Bei einer freiwilligen Rückkehr in folgende Zielländer: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien; ab 01.07.2019 zusätzlich in Georgien, Moldau. Gilt nur für Personen, die seit **mindestens zwei Jahren** in Deutschland geduldet sind.

- Sie erhalten von der IOM-Mission im Zielland eine einmalige finanzielle Hilfe in Höhe von 500 EUR pro Person.
- Zusätzlich können Sie angemessene und notwendige **Sachleistungen** aus folgenden Bereichen erhalten:
  - > **Wohnkosten** bis zu 1.000 EUR für Einzelpersonen und bis zu 2.000 EUR für Familien
  - > **Medizinische Kosten** bis zu 1.500 EUR für Einzelpersonen und bis zu 3.000 EUR für Familien
- Melden Sie sich innerhalb von vier Wochen nach der freiwilligen Ausreise telefonisch oder per E-Mail bei der IOM-Mission im Zielland, um die konkrete Form der Unterstützung **und das weitere Vorgehen** abzustimmen.

## Wie können Sie die Reintegrationsunterstützung beantragen?

Wenn Sie sich für eine freiwillige Ausreise aus Deutschland entschieden haben, beantragen Sie bei einer Rückkehrberatungsstelle die **Reintegrationsunterstützung innerhalb Ihres REAG/GARP-Antrags**. Bei einer freiwilligen Ausreise müssen Sie unterschreiben, dass Sie Ihren Asylantrag zurücknehmen und auf rechtliche Mittel verzichten. Die nächste Rückkehrberatungsstelle finden Sie unter: [www.ReturningfromGermany.de/de/centres](http://www.ReturningfromGermany.de/de/centres)

## Wo erhalten Sie weitere Informationen?

Lassen Sie sich individuell in einer Rückkehrberatungsstelle in Ihrer Nähe beraten. Weitere Informationen finden Sie unter [www.ReturningfromGermany.de/de/programmes/](http://www.ReturningfromGermany.de/de/programmes/)

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr.

Stand: Mai 2019

BAMF

